

Basel, den 13. Juli 1936.  
St. Albanring 186

Sehr geehrter Herr Pfarrer! (Revisiert.)

Entschuldigen Sie, dass ich Sie warten lassen musste. Ende voriger Woche ist n~~un~~ das Semester zu Ende gegangen und ich ben~~ütze~~ gerne den ersten Tag der damit gewonnenen Freiheit, um Ihnen zu antworten. Die beiden mir übersandten Kreisschreiben des Herrn Bischof Dr. Glondys habe ich mit grösstem Erstaunen gelesen. Ich bringe gerne in Anschlag, dass die Landeskirche A.B. in Rumänien unter sehr eigent~~üm~~lichen und aus der Ferne nicht leicht zu beurteilenden äussern Verhältnissen existieren und arbeiten muss. Immerhin unterstellt sich Ihre Kirche dadurch, dass sie sich als Kirche "Augsburgischen Bekenntnisses" bezeichnet, gewissen allgemein giltigen Kriterien. Insofern muss ich erklären, dass ich die erwähnten Kreisschreiben für mit dem Geist und Wortlaut des Art. 28 ~~unveränderlich~~ des A.B. unveränderlich ansehe. Wenn es dort heisst, dass die geistliche Gewalt non irrumpat in al~~ia~~enum officium, non transferat regna mundi... non impedi~~at~~at ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescibat leges magistratibus de forma reipublicae constituendae, so würde ich denken, dass Herr Bischof Dr. Glondys mit seinem an die Kirchenangestellten gerichteten Verbot hinsichtlich der Zugehörigkeit zu politischen Gruppen und Parteien bezw. mit seinem als solchem kaum verhüllten Gebot der Mitarbeit in der Volksorganisation ziemlich genau das getan hat, was eine Kirchenleitung nach dem A.B. nicht tun sollte. Woher kann er wissen, dass es einem Kirchenangestellten nicht geradezu geboten ist, einer jener Parteien anzugehören und geradezu verboten, der Volksorganisation anzugehören? Was hat jenes sein Verbot und Gebot mit dem ihm aufgetragenen Mandatum evangelii docendi et sacramenta administrandi zu tun? Wie kommt er dazu, sein Gewissen hinsichtlich jener politischen Dinge - das in seiner Verkündigung, sofern er es verantworten kann, mitreden zu lassen, ihm gewiss niemand verwehren wird - zum Gesetz für alle die ihm unterstellten Kirchenangestellten ~~zu machen~~ ~~zu machen~~ und damit die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente von einer bestimmten Stellungnahme auf dem Gebiet der politica administratio abhängig zu machen? Gelingt ihm das bezw. lässt sich die Kirche dieses Gesetz wirklich auferlegen, so ist eben damit - welches auch die Theologie Ihres Herrn Bischofs und welches auch seine Absichten bei jenen Kreisschreiben sein mögen - die Lehre und das Sakrament dieser Kirche unrein geworden, weil dann die Freiheit des Glaubens und des Gewissens in der Kirche gerade an deren empfindlichster Stelle, nämlich im ministerium ecclesiasticum verletzt ist. Ich bin also der Meinung, dass gegen diese Kreisschreiben vom Bekenntnis her sofort der entschiedenste Widerspruch eingelegt werden muss.

Es trifft sich nun sehr seltsam, dass ich gerade heute ein Schreiben des dortigen Herrn Bischofsvikars empfangen und zu beantworten habe, das ich Ihnen hier zu Ihrer Orientierung samt meiner Antwort in Abschrift beilege. Umgekehrt werde ich der Ordnung halber dem Herrn Bischofsvikar auch einen Durchschlag dieses meines Briefes an Sie mitteilen.

In vorzüglicher Hochachtung  
Ihr sehr ergebener

KBA 9236. 177